

## Feststellung der Sozialhilfeberechtigung

### 1. Einkommen

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte des/der Anspruchsberechtigten sowie des Ehepartners/partnerin oder des Lebens-gefährten/gefährtin, wie z.B. Arbeitseinkommen, Kindergeld, Renten, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit usw. Sobald alle Einkünfte vorliegen, ist eine sogenannte Einkommensbereinigung durchzuführen.

Das bedeutet, es werden alle anzuerkennenden Belastungen vom Einkommen abgezogen. (z.B. Kaltmiete, Nebenkosten ohne Heizung und Strom, Hausratversicherung usw.)

Weiterhin wird das Einkommen um den Einkommensfreibetrag in Höhe der doppelten Summe des jeweiligen Regelbedarfs für Alleinstehende/ Alleinerziehende sowie den jeweiligen Familienzuschlägen gekürzt. Diese Beträge ändert sich jeweils zum 01.01. eines Jahres.

Sollte nach der Einkommensbereinigung noch Einkommen oberhalb der Einkommensfreigrenze bestehen, ist dieses Einkommen für die Bestattung einzusetzen.

Das Einkommen wird jeweils für die Monate berechnet, in denen die Rechnungen der Bestattung ausgestellt worden sind. Hierbei kann es sich durchaus um mehrere Monate handeln. Damit ist dann auch das mögliche Einkommen für diese Monate einzusetzen.

Beispiel:

Einkommen des Antragstellers / der Antragstellerin	1.000,00 €
Einkommen Ehepartner/in, Lebensgefährte/in	1.000,00 €
Abzüglich Kaltmiete	-400,00 €
abzüglich Nebenkosten	-200,00 €
Abzüglich Einkommensfreibetrag (Wert 2018) Antragsteller/in	-832,00 €
Abzüglich Familienzuschlag Ehepartner/in, Lebensgefährte/in (Wert 2018)	-291,00 €
<u>Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze</u>	<u>277,00 €</u>

Damit müssten für diesen Monat 277,00 € für die Bestattungskosten eingesetzt werden.

**Wichtig, dieses Beispiel ist nicht abschließend und dient nur der Veranschaulichung.**

Einsatz des Vermögens:

Auch das gesamte verwertbare Vermögen des Antragstellers/in sowie des/der nicht getrennt lebenden Ehegattin / lebende Ehegatten oder Lebenspartnerin / Lebenspartners ist grundsätzlich für die Bestattungskosten einzusetzen, soweit es die Vermögensfreibeträge übersteigt.

Zum Vermögen gehört zunächst das gesamte Geldvermögen (einschließlich Rückkaufswerten von Versicherungen), aber auch Haus- und Grundbesitz, Kraftfahrzeuge und sonstige Vermögenswerte sind grundsätzlich einzusetzen, wenn sich nicht aus dem Einzelfall Ausnahmen ergeben.

## Einzusetzendes Vermögen:

### a. Geldvermögen

Hierzu gehört nicht nur das Guthaben auf dem Girokonto und auf Sparkonten sowie Depots, sondern auch Bargeld, Guthaben aus Bausparverträgen, Rückkaufswerte von kapitalbildenden Versicherungen (Lebens- oder Sterbeversicherungen, Unfallversicherung ...)

### b. Haus- und Grundbesitz

Auch Haus- oder Grundbesitz gehört zum Vermögen. Ob und wie dieser für die Bestattungskosten eingesetzt werden muss, hängt vom Einzelfall ab. Ob so ein Hausgrundstück nach sozialhilferechtlichen Maßstäben angemessen ist, hängt von verschiedenen Faktoren, beispielsweise der Größe des Grundstückes und des Hauses und von der Ausstattung ab.

### c. Kraftfahrzeuge

Auch ein noch vorhandenes Kraftfahrzeug gehört zum Vermögen und ist grundsätzlich für die Bestattungskosten einzusetzen. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass Sie den Wagen verkaufen müssen. Der Wert des Kraftfahrzeuges kann auch auf den Vermögensfreibetrag angerechnet werden (soweit er ihn nicht übersteigt). In besonderen Ausnahmefällen kann von einem Einsatz des Fahrzeugs abgesehen werden. Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, hängt vom Einzelfall ab.

### d. Sonstiges Vermögen:

Hierzu gehört beispielsweise wertvoller Schmuck, wertvolle Möbel, Münzen ...

## Vermögensfreibetrag

- Freibetrag für den Antragsteller /die Antragstellerin 5.000,00 €
- Freibetrag für Ehegatte/in, Lebenspartner/in 5.000,00 €
- Freibetrag für jede Person die vom Antragsteller /Antragstellerin überwiegend unterhalten wird (z.B. schulpflichtige Kinder) 500,00 €

Damit würde der Vermögensfreibetrag für ein Ehepaar mit zwei schulpflichtigen Kindern 11.000,00 € betragen.

Sollte Ihr Vermögen den Vermögensfreibetrag übersteigen, so ist dieser Betrag vorrangig für die Bestattungskosten einzusetzen.